

AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2022.154 vom 19. Oktober 2023

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2023-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-RV.2022.154

FR: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2022.154 du 19 octobre 2023

IT: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2022.154 del 19 ottobre 2023

Erwägungen

E. 6.1

Der Rekurrent führt zur Abblindung des Kaminabzugs im Rekurs das Folgende aus: "Es handelt sich um den altersbedingten Ersatz der seit dem Umbau anno 1981 bestehenden Abblindung des damals erstellten zweiten Kaminabzugs. Dieser war für den eventuellen späteren Einbau eines zweiten Schwedenofens vorgesehen, auf den dann jedoch verzichtet wurde. Anlässlich der Umbauarbeiten 2016/2019 zeigte sich, dass diese Abblindung nicht mehr dicht war. Zur Vermeidung eindringender Feuchtigkeit in diesen Kaminabzug musste die Abblindung deshalb erneuert werden."

E. 6.2

Gemäss den Ausführungen des Rekurrenten handelt es sich also um den Ersatz einer bereits bestandenen, undicht gewordenen Abblindung. Diese Ausführungen erscheinen glaubwürdig und deren Richtigkeit wird in der Vernehmlassung weder von der Steuerkommission Q._____ noch vom Kantonalen Steueramt in Frage gestellt. Es sind daher die geltend gemachten CHF 660.45 als Liegenschaftsunterhalt zum Abzug zuzulassen.

E. 7.1

Der Rekurrent beantragt weiter, es seien CHF 27.90 (vgl. Kassenbeleg der D._____ Q._____ vom 2. September 2019) für den altersbedingten Ersatz eines fest mit dem Fensterrahmen verbundenen Rollos als Liegenschaftsunterhalt zum Abzug zuzulassen.

E. 7.2

Die Steuerkommission Q._____ hat den Abzug mit der Begründung "Mobiliar" nicht gewährt (Einspracheentscheid, S. 1).

E. 7.3

Auf die rechtliche Beurteilung dieser Kosten kann verzichtet werden, da ein allfälliger Abzug auf das steuerbare Einkommen keinen Einfluss hat, weil Restbeträge des Einkommens unter CHF 100.00 ausser Betracht fallen (§ 43 Abs. 3 StG).

E. 8

In Gutheissung des Rekurses ist somit das steuerbare Einkommen von CHF 63'359.00 auf (gerundet) CHF 62'600.00 herabzusetzen.

- 7 -

E. 9

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Rekursverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (§ 189 Abs. 1 StG). Den nicht vertretenen Re- kurrenten ist keine Parteikostenentschädigung auszurichten (§ 189 Abs. 2 StG).

- 8 - Das Gericht erkennt: 1. In Gutheissung des Rekurses wird das steuerbare Einkommen auf CHF 62'600.00 festgesetzt. 2. Die Kosten des Rekursverfahrens werden auf die Staatskasse genommen. 3. Es wird keine Parteikostenentschädigung ausgerichtet. Zustellung an: die Rekkurrenten das Kantonale Steueramt das Steueramt Q._____ Rechtsmittelbelehrung Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau angefochten werden. Die Beschwerde ist in doppelter Ausfertigung beim Spezialver- waltungsgericht, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau, einzureichen. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit dem 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift muss einen Antrag, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie eine Begründung enthalten. Der ange- fochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizu- legen (§§ 28 und 43 f. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [VRPG] in Verbindung mit Art. 145 Abs. 1 der Schwei- zerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO]; §§ 187, 196 und 198 des Steuergesetzes vom 15. Dezember 1998 [StG]).

- 9 - Aarau, 19. Oktober 2023 Spezialverwaltungsgericht Steuern Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Fischer Fäs

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.